

5%-Hürde

Die Begründung für die 5%-Hürde lautet oft, dass man die Erfahrung in der Weimarer Republik nicht wiederholen wolle, das heißt, man warnt vor einer Zersplitterung des Parlaments und die daraus resultierende Nicht-Regierungsfähigkeit. Schaut man sich die Zahlen der letzten Bundestagswahl genauer an, so waren für den Einzug ins Parlament ca. 72.500 Stimmen nötig (ohne die 5%-Hürdegerechnet), das heißt, es wären ohne diese 15 Parteien in das Parlament eingezogen - fünf davon mit ein oder zwei Sitzen. Es hätte weder für einen Linken Block gereicht noch für einen konservativ-liberalen. Es wäre also wohl ebenfalls zu einer großen Koalition gekommen.

Man wäre aber durch eine Abschaffung der 5%-Hürde das Problem der Überhangmandate los und die Tatsache, dass die 5%-Hürde den beiden größten Parteien überproportional viele zusätzliche Stimme zuteilt. Es überrascht also wenig, dass die beiden Parteien, SPD und CDU, die am meisten von der Sperrklausel profitieren, sich nicht für ihre Abschaffung aussprechen. Interessanter ist da schon der Fall der FDP, die 2013 an der 5%-Hürde knapp gescheitert ist und dennoch an ihr festhält. Sie begründet es damit, es habe zu einem Impuls der Erneuerung geführt und sei deshalb ein „probates Mittel bürgernahe Politik zu betreiben“. Die einzige Partei wiederum, die von der 5%-Hürde profitiert und sich dennoch für ihre Abschaffung ausspricht, ist die LINKE.

Was spricht für die Abschaffung der Sperrklausel?

Die Fünf-Prozent-Hürde führte schon des Öfteren dazu, dass eine Regierungskoalition mit weniger als 50% der abgegebenen Wählerstimmen eine absolute Mehrheit der Parlamentssitze erhält. Das verstößt gegen das Grundrecht der gleichen Wahl.

2013 hatten wir den Fall, dass fast 7 Millionen gültiger Stimmen wegen der Sperrklausel nicht in Bundestag abgebildet, das sind beinahe 16% aller abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Sperrklausel verstößt auch gegen das Grundrecht der freien Wahl, weil die Bürger (vernünftigerweise muss man wohl sagen) taktisch wählen.

Der Blick in die Geschichte zeigt, dass das Wahlgesetz für die Wahl des ersten deutschen Bundestages 1949 noch keine Sperrklausel vorsah, diese wurde durch die Ministerpräsidenten der Länder hinzugefügt. Bis 1953 war es außerdem möglich, als kleine Partei mit nur einem direkt gewonnenen Wahlkreis in den Bundestag einzuziehen. Danach waren drei Direktmandate dafür nötig. Im ersten Bundestag saßen deshalb 11 Parteien, im zweiten Bundestag immerhin noch sieben.

Interessanterweise hat das Bundesverfassungsgericht 2011 entschieden, dass auf EU-Ebene die 5%-Klausel gegen das Grundgesetz verstößt. Sie verstößt nach Ansicht des Gerichts gegen die Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien. Mit der gleichen Begründung hoben Landesverfassungsgerichte die 5%-Hürde auf kommunaler Ebene auf.

Auf Bundesebene dagegen gewichtet das Bundesverfassungsgericht ein funktionsfähiges Parlament als ein höheres Gut als die exakte Widerspiegelung des politischen Willens der Wähler. Etliche Staatstrechtler beurteilen diese Entscheidung als verfassungswidrig.

Außerdem ist bedenklich, dass die staatliche Parteienfinanzierung bei Bundestagswahlen anfängt bei 0,5% der gewonnenen Wählerstimmen – mit der ausdrücklichen Begründung einer Verankerung dieser Parteien in der Gesellschaft. Für eine Repräsentation im Bundestag reicht diese Verankerung jedoch anscheinend nicht aus.